

Statut

für die Musikschule Musikschule Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen e.V.

Die Mitgliederversammlung

beschließt das folgende

Statut

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen. Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Leitlinien und Hinweise der kommunalen Spitzenverbände zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Städte Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge in der Rechtsform eines als gemeinnützig anerkannten eingetragenen Vereins i.S.v. § 21 BGB. Die kommunale Mitverantwortung wird in einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Trägerverein und den Kommunen geregelt und kann durch entsprechende Gremienvertretung ausgeübt werden. Die Musikschule führt die Bezeichnung „Musikschule Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen e.V.“. Vertraglich eingebundene Gebietskörperschaften können der Musikschule vor Ort einen eigenen Namen geben. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner der umliegenden Gemeinden.

§ 2

Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemein bildenden Schulen und ggf. weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung niedergelegt.

§ 4

Entgelte

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Entgelten. Diese werden in einer Entgeltordnung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5

Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Verein sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6

Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Entgeltordnung festgelegt.

§ 7

Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt. Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Der Leitung obliegen insbesondere

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten.
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der angestellten Lehrkräfte und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebs,
 - d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung.
4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 8

Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation gemäß der Sing- und Musikschulverordnung nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der angestellten Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt.

§ 9

Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 10

Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; der Träger übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

§ 11

Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Dieses wird vom Vorstand verpflichtet. Für die Verpflichtung von Verwaltungskräften hat die Musikschulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Erledigung bestimmter Aufgaben kann an Dritte übertragen werden.

§ 12

Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Beirat, Elternvertretung oder Förderverein gebildet werden.

§ 13

Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt am <Datum einfügen> in Kraft.

<einfügen Ort, Datum>

<einfügen Unterschrift Vorsitzender>